

21.1A

UVP-Portal

Öffentliche Bekanntmachung

der standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Antrag der Firma CeramTec GmbH, Luitpoldstraße 15, 91207 Lauf a. d. Pegnitz auf Errichtung und Betrieb von zwei Kammeröfen (KFG 5, KFG 6) mit einer maximalen Brennleistung von 1.000 kg/Tag und eines Herdwagenofens (HWO 1) mit einer maximalen Brennleistung von 500 kg/Tag für die Herstellung von Oxidkeramik im Gebäude 26 Werk Lauf a. d. Pegnitz

1.

Die Firma CeramTec GmbH, Luitpoldstraße 15, 91207 Lauf a. d. Pegnitz hat beim Landratsamt Nürnberger Land die wesentliche Änderung der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonne je Tag beantragt.

Der Antrag betrifft die Errichtung und den Betrieb von zwei zusätzlichen Kammeröfen und eines Herdwagenofens. Damit soll eine Serienfertigung für keramische Bauteile der Textilindustrie und für Sonderanwendungen aufgebaut werden. Hergestellt wird Oxidkeramik. Hauptrohstoffe sind Aluminiumoxid und Zirkonoxid.

Dem Antrag liegen inhaltlich die zum Stand 14.10.2024 eingereichten Unterlagen zugrunde. Die Unterlagen beinhalten neben einem Fachgutachten zur Luftreinhaltung auch eine gutachterlich durchgeführte standortbezogene Vorprüfung zur UVP-Pflicht.

2.

Die standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben wurde gemäß § 9 i. V. m. § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Es liegen Schutzgüter gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG - besondere örtliche Gegebenheiten- innerhalb des Untersuchungsraums von 1,25 km vor; Art und Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter sind zu beschreiben. Aus immissionsfachlicher Sicht ist der Untersuchungsraum ausreichend groß gewählt.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die am Landratsamt Nürnberger Land beteiligten Fachstellen hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Hierbei wurden auch insbesondere die dem Antrag beiliegenden Unterlagen bzw. das Fachgutachten zum Bereich Luft berücksichtigt. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Das Ergebnis der Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde hierzu wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.1, Zimmer 228, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 23.10.2024

Landratsamt
Nürnberger Land